Nr. 291a
XXIX. Jahrgang

Berliner Tageblatt

Berlin
12. Juni 1900

Parlaments-Ausgabe

Herrenhaus.

12. Sitzung vom 11. Juni, 2 Uhr.

Am Ministertisch: Dr. v. Miquel, Freiherr v. Rheinbaben.

Präsident Fürst **zu Wied** spricht vor Eintritt in die Tagesordnung den Mitgliedern für die ihm während seiner Krankheit erwiesene Theilnahme seinen Dank aus.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist die Berathung des vom Abgeordnetenhause zurückgelangten Gesetzentwurfs über die **Zwangserziehung Minderjähriger.**

Die Kommission beantragt, dem Gesetzentwurf in der vom Abgeordnetenhause beschlossenen Fassung zuzustimmen.

Minister Freiherr **v. Rheinbaben:**

Das Abgeordnetenhaus hat § 10 die Regierungsvorlage wieder hergestellt; es hat bestimmt, daß Zöglinge nicht in Arbeitshäusern oder Landarmenhäusern untergebracht werden dürfen, während das Herrenhaus dies unter gewissen Bedingungen gestatten wollte. Der Unterschied ist nur ein scheinbarer; es kann ruhig ein leerstehender Flügel eines Arbeitshauses für die Unterbringung der Zwangszöglinge benutzt werden, sobald nur verhindert ist, daß die Zöglinge mit den Korrigenden zusammenkommen. Denn dann sind sie nicht in einem Arbeitshause untergebracht. Auch die Oekonomie und die Leitung kann getrennt für beide Anstalten gemeinsam sein. Der Unterschied ist also, wie gesagt, nur ein scheinbarer und kein materieller. Also stimmen Sie der Fassung des Abgeordnetenhauses zu, damit das Gesetz zu Stande kommt! (Beifall.)

Oberbürgermeister **Struckmann**-Hildesheim:

Ich kann dieser Interpretation nicht zustimmen. Jetzt wird auf einmal dem, was das Abgeordnetenhaus beschlossen hat, ein ganz anderer Sinn untergelegt, und es könnte den Anschein erwecken, als hätten wir das ganze Gesetz falsch aufgefaßt. Der Beschluß des Abgeordnetenhauses unterscheidet sich sehr wesentlich von dem des Herrenhauses. Beide Anstalten müssen vollkommen getrennt sein, denn der Geist einer Korrigendenanstalt darf nicht der in einer Erziehungsanstalt herrschende sein. Der Leiter einer Korrigendenanstalt eignet sich nicht für die Leitung einer Erziehungsanstalt. Natürlich werde ich dem § 10 in der Fassung des Abgeordnetenhauses zustimmen, ich verwahre mich aber ausdrücklich gegen die Interpellation, die der Minister diesem Paragraphen gegeben hat.

Freiherr **v. Manteuffel:**

Ich finde die jetzige Ueberschrift äußerst geschmacklos; allerdings tröste ich mich damit, daß der Ausdruck „Fürsorgeerziehung" doch nicht ins Volk eindringt. Nein, wir wollen einen Zwang ausüben, und deshalb war der Name „Zwangserziehung" passender. Allein ich füge mich, denn der Klügere giebt nach. (Heiterkeit.) Mit der Aenderung des § 10 können wir uns nach der Interpretation des Ministers bescheiden; wir können uns in der Zukunft stets darauf berufen.

Dr. **v. Levetzow:**

Ich betrachte die Fassung des Abgeordnetenhauses als eine Verschlechterung im Sinne des Herrn Struckmann. Daran, daß Korrigenden und Zöglinge promiscue untergebracht werden sollen, hat Niemand von uns gedacht, der Minister hat die Intention des Hauses durchaus richtig aufgefaßt.

Nach weiteren Bemerkungen der Oberbürgermeister **Struckmann** und Dr. **Giese** (Altona) wird der Entwurf in der Fassung des Abgeordnetenhauses **angenommen.**

Es folgt die Berathung des Gesetzentwurfes betreffend die **Bildung der Wählerabtheilungen bei den Gemeindewahlen.**

Der Gesetzentwurf bestimmt in der Fassung des Abgeordnetenhauses, daß in Gemeinden mit mehr als 10,000 Einwohnern jeder Wähler, der mehr als den durchschnittlichen Steuerbetrag entrichtet, stets der ersten oder zweiten Abtheilung zugewiesen wird, daß aber die Gemeinden durch Ortsstatut entweder den qualifizirten Durchschnitt (1½fach) oder die Zwölftheilung beschließen können.

Die Kommission des Herrenhauses beantragt, dem Gesetz unverändert zuzustimmen.

Oberbürgermeister Becker (Köln) beantragt, durch Gesetz für alle Städte über 10,000 Einwohner die Zwölftheilung einzuführen. Im Falle der Ablehnung dieses Antrages beantragt er, den Gemeinden die Entscheidung darüber zu überlassen, ob sie das modifizirte Durchschnittsprinzip, den qualifizirten Durchschnitt oder die Zwölftheilung einführen wollen. Sollte auch dieser Antrag abgelehnt werden, so beantragt er als zweiten Eventualantrag, daß zur Beschlußfassung über die erste Einführung der Ortsstatuten die Mehrheit genügt, daß es zur Abänderung oder Aufhebung aber einer Zweidrittelmehrheit bedarf.

Oberbürgermeister **Becker:**

Auch wir erkennen das Bedürfniß nach einer Aenderung des Kommunalwahlgesetzes an, wir geben auch zu, daß der Entwurf des jetzigen Ministers besser ist als der seines Vorgängers. Aber der Entwurf hält leider an dem Durchschnittsprinzip fest. Für grundverkehrt halten wir es, den Gemeinden durch Ortsstatut das Recht zu geben, sich selbst ein System auszuwählen. Schon dieser Fehler allein ist Grund genug, das ganze Gesetz abzulehnen. Dazu kommt, daß im Gegensatz zu allen sonstigen Bestimmungen der Städteordnung das Ortsstatut nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden soll. Das Durchschnittsprinzip ist durchaus verfehlt. Warum schlägt die Regierung nicht einfach die Zwölftheilung vor, wie sie es früher einmal gethan hat? Ich gebe zu, in Gemeinden mit rein industrieller Bevölkerung würden durch die Zwölftheilung zu viele Wähler in die zweite Klasse aufrücken, aber beim Durchschnittsprinzip wäre das wahrscheinlich auch der Fall. Die Zwölftheilung ist die einfachste und glücklichste Lösung der Frage, und in der Kommission haben sich auch alle Vertreter der Städte, für die ja doch das Gesetz berechnet ist, für die Zwölftheilung erklärt. Leider ist in der Kommission sowohl mein Prinzipalantrag als auch mein Eventualantrag abgelehnt worden. Komisch ist es, daß diejenigen Mitglieder des Hauses, für die das Gesetz bestimmt ist, es nicht wollen, während die, für die es nicht bestimmt ist, es haben wollen. Sonderbar berührt es mich auch, daß Graf Botho zu Eulenburg, der als Minister die Zwölftheilung einführen wollte, jetzt als Berichterstatter der Kommission diesen Entwurf verteidigt. Ich kann Sie nur bitten, meinem Hauptantrage zuzustimmen.

Minister Frhr. **v. Rheinbaben:**

Das Gesetz soll die Zustände vor 1892 wieder herstellen. Beseitigen wir nicht die Auswüchse des Dreiklassenwahlsystems, so legen wir damit die Axt an die Wurzel dieses Systems überhaupt. Dem Rechenexempel des Vorredners vermag ich keinen besten Willen nicht zu folgen; das Prinzip der Zwölftheilung bedeutet ein theilweises Aufgeben des Prinzips des Dreiklassenwahlrechts; das veränderte Durchschnittsprinzip paßt sich viel besser dem Dreiklassenwahlsystem an, es ist innerlich viel berechtigter. Ein absolut richtiges Prinzip giebt es ja bei der Verschiedenheit der Verhältnisse in der Monarchie überhaupt nicht. Vielfach wird durch die Zwölftheilung noch nicht einmal der Zustand des Jahres 1891 wieder hergestellt. Wir müssen der Verschiedenheit der Verhältnisse Rechnung tragen, indem wir verschiedene Modalitäten zulassen. Ueber die Zweidrittelmehrheit ließe sich reden. Auch die Regierungsvorlage hatte ja die einfache Mehrheit vorgeschlagen, aber die Debatten im Abgeordnetenhause haben doch gezeigt, daß das Gesetz scheitern wird, wenn wir darauf bestehen würden. Ich würde es lebhaft bedauern, wenn die Wahlreform jetzt zum dritten Male scheitern sollte. (Beifall.)

Oberbürgermeister **Becker**

bestreitet, daß das Prinzip der Zwölftheilung mit dem Dreiklassenwahlsystem nicht vereinbar ist. Er fürchte, daß das Gesetz zu Stande komme, aber die Geburt des Kindes sei eine schwere gewesen, und das lasse ihn hoffen, daß das Kind kein langes Leben haben werde.

Hiermit schließt die Generaldebatte.

Im Schlußwort bemerkt der

Referent Graf **Botho zu Eulenburg,**

die Behauptung des Herrn Becker, daß nicht materielle, sondern andere Gründe ihn veranlaßt hätten, jetzt im Gegensatz zu früher von der Zwölftheilung abzurathen, sei eine leere und unbegründete.

Oberbürgermeister **Becker**

erwiedert, daß es ihm fern gelegen habe, dem Grafen Eulenburg einen Vorwurf zu machen.

Graf Botho **zu Eulenburg**

erklärt sich nunmehr, so weit es sich um seine Person handle, befriedigt. In der Sache bleibe natürlich alles beim Alten.

Hierauf werden die §§ 1 und 2 des Entwurfs unter **Ablehnung der Anträge Becker in der Fassung des Abgeordnetenhauses angenommen,** ebenso der von dem Ortsstatut handelnde § 3, nachdem

Oberbürgermeister **Bender**-Breslau

die Streichung dieses Paragraphen empfohlen hatte.

§ 4 bestimmt, daß es zur Beschlußfassung über das Ortsstatut einer Zweidrittelmehrheit bedarf.

Auf Anträge des

Grafen **Eulenburg**

erklärt

Minister Frhr. **v. Rheinbaben,**

daß nur die Stadtverordnetenversammlung den Beschluß mit Zweidrittelmehrheit fassen darf, während bei der Beschlußfassung des Magistrats die einfache Mehrheit genügt.

Hierauf wird § 4 angenommen, ebenso die §§ 5 und 6.

Nach § 7 tritt das Gesetz am 1. Januar 1901 in Kraft.

Oberbürgermeister Dr. **Schmidt** (Erfurt)

beantragt, daß die Bestimmung über die Zulässigkeit der Bildung von Abstimmungsbezirken bereits am 1. Oktober d. J. in Kraft treten soll.

Der Antrag wird, nachdem

Minister Frhr. **v. Rheinbaben**

ihn bekämpft hat, **abgelehnt.**

Das Gesetz ist also unverändert nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses genehmigt.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Nächste Sitzung: Dienstag 1½ Uhr (Gesetz über die Verpflichtung der Gemeinden in den Provinzen Hannover und Westfalen zur Wallenhaltung, Gesetzentwurf über die Waarenhaussteuer und Gesetzentwurf über die Gewährung von Zwischenkredit bei Rentengutsgründungen).

Haus der Abgeordneten.

78. Sitzung vom 11. Juni, 11 Uhr.

Am Ministertische: v. Thielen, Frhr. v. Hammerstein.

Präsident **v. Kröcher** eröffnet die Sitzung.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist die dritte Berathung des Gesetzentwurfes zur **Verhütung der Hochwassergefahren in der Provinz Schlesien.**

Abg. Graf **Limburg-Stirum** (kons., auf der Tribüne schwer verständlich):

Aus den Erklärungen der Regierung haben wir entnehmen müssen, daß sie beabsichtigt, eine Anzahl von Wasserbauprojekten, deren Auswahl sie sich vorbehält, mit der Kanalvorlage zusammenzufassen. Unter normalen Verhältnissen kann man und muß man solche wirthschaftlichen Maßnahmen allein ausführen (Zustimmung rechts), namentlich aber dann darf man sie nicht mit anderen verquicken, wenn seitens der Regierung bereits bestimmte Versprechungen vorliegen. (Beifall rechts.) Diesem **unerhörten Vorgange** in diesem Hause ist ein noch viel unerhörterer vorausgegangen. (Sehr richtig! rechts.) Es giebt kaum eine **ungerechtere Maßregelung** als die, welche man gegen die Beamten vorgenommen hat, die gegen den Kanal gestimmt haben. (Lebhafter Beifall rechts.) Die **Verstimmung** hierüber **ist groß.** (Beifall rechts.) Diese Männer stehen da als Leute, denen ein bitteres Unrecht geschehen ist. Die früheren Erklärungen der Regierung haben nichts darüber enthalten, daß die Regierung diesen Weg gehen würde, die Erfüllung ihrer Zusagen abhängig machen würde von dem Schicksal anderer Pläne, die nichts mit dieser Sache zu thun haben. Und daß da die Herren, welche für die Oder, Elbe, Spree u. s. w. interessirt sind, die **schwerste Besorgniß hegen,** daß auch ihre Forderungen mit dieser Kanalvorlage verquickt werden, ist nicht unbegründet. Indem sie durch ihren Antrag ihre Zustimmung zu dieser Vorlage abhängig machen von dem Zustandekommen der von ihnen für nothwendig erkannten Meliorationen, verfahren sie sachlich ganz richtig, während die Regierung sachlich ganz irrationell verfährt. (Sehr richtig! rechts.) Drei ganz getrennte Dinge werden in der Kanalvorlage vereinigt, Meliorationen gegen Hochwassergefahren, bessere Schiffbarmachung von Flußläufen und Schaffung neuer Wasserstraßen. **Durch diese Verquickung beschränkt man die Freiheit der Entschließung.** (Lebhafter Beifall rechts.) Die Stellung meiner politischen Freunde ist nun folgende: Diejenigen Herren, welche in bestimmter Weise für die genannten Flüsse interessirt sind, werden, wenn ihr Antrag nicht zur Annahme gelangt, gegen das Gesetz stimmen. Der übrige Theil meiner Partei wird für das Gesetz stimmen, **da es sonst nie wieder zu einer Verständigung mit der Regierung in dieser Frage kommen könnte.** Wir sind nämlich der Meinung, es kann in Zukunft nicht anders sein, als daß jede Vorlage für sich behandelt werde. (Lebhafter Beifall rechts.)

Landwirthschaftsminister Freiherr **v. Hammerstein:**

Ich habe keine Veranlassung, auf die von Neuem aufgeschnittene Frage, ob die **Maßregelung der Beamten** gerecht war oder nicht, heute hier einzugehen. Die Regierung hat ihren Standpunkt in dieser Sache ausführlich dargelegt. Ich könnte nur wiederholen, was damals gesagt worden ist, und habe daher nicht nöthig, die Angriffe hier erneut zurückzuweisen. Auf die zweite Frage, wie die Staatsregierung sich zu den Vorlagen, die noch in Aussicht stehen, ihrerseits stellen würde, muß ich ausdrücklich feststellen, daß die Regierung zu den Beschlüssen des Hauses stellt, wenn ein Theil der Vorlage angenommen, ein anderer abgelehnt wird, kann ich heute noch keine Erklärung abgeben, um so weniger, als die Regierung erst dann in der Lage sein wird, sich darüber zu entscheiden, wenn die gefaßten Beschlüsse vorliegen.

Abg. **Prätorius** (kons.)

beschwert sich darüber, daß die Landwirthschaftskammern nicht in ausgiebiger Weise gehört seien.

Geh. Oberregierungsrath **v. Scherr-Thoß**

widerspricht energisch dieser Behauptung. (Große Unruhe rechts.)

Abg. **Himburg**-Rosenhof (kons.):

Die Elbgebiete, die wir in unserem Antrage aufgeführt haben, sind so schwer betroffen, daß an eine gute Ernte nicht mehr zu denken ist. Das ist aber schon seit Jahren so. Besonders hart getroffen sind die Altmark, und zwar nicht nur die unmittelbar an der Elbe gelegenen Theile, sondern auch die Anlieger der kleineren Flüsse; besonders nenne ich den Kreis Jerichow noch, und das geht herauf bis zu dem Wahlkreis unseres verehrten Herrn Präsidenten v. Kröcher, die Priegnitz. Es würde zur Beruhigung dienen, wenn die Regierung aus ihrer Reserve herausträte und erklärte, daß sie wirklich ernstlich gewillt ist, hier bald eine Aenderung eintreten zu lassen.

Landwirthschaftsminister Frhr. **v. Hammerstein** (auf der Tribüne fast unverständlich)

führt aus, daß diese Mißstände der Regierung nicht unbekannt seien, und daß sie schon ihre Bereitwilligkeit ausgesprochen habe, hier energisch Abhilfe zu schaffen.

Damit schließt die allgemeine Erörterung.

In der Einzelberathung werden die §§ 1—21 debattelos unverändert angenommen.

§ 22 handelt von der Verpflichtung zur Beseitigung außergewöhnlicher Wassergefahr.

Abg. Frhr. **v. Zedlitz** (freik.)

begründet seinen Antrag, den Satz zu streichen: „Gegen den Beschluß steht hinsichtlich der Höhe der Entschädigung binnen 90 Tagen nach der Zustellung den Betheiligten die Beschreitung des Rechtsweges zu." Es sei ja früher beschlossen, die Leistungen „nach billigem Ermessen" aufzulegen. Eventuell möge man in diesen Satz hinter Entschädigung einschalten: „für die Lieferung von Materialien und Gespannen".

Ein **Regierungskommissar**

hält den Hauptantrag des Vorredners für nicht nöthig, während die Regierung gegen den Eventualantrag nichts einzuwenden habe.

Abg. Frhr. **v. Richthofen** (kons.)

empfiehlt die Anträge Zedlitz.

Abg. **Kirsch** (Ctr.):

Ich habe gegen den Eventualantrag Zedlitz nichts einzuwenden, wenn noch die Worte gestrichen werden: „hinsichtlich der Höhe der Entschädigung", und wenn ebenso im vorhergehenden Satze entsprechende Worte ausgemerzt werden.

Abg. **Seydel**-Hirschberg (natl.)

tritt für den Eventualantrag Zedlitz ein.

Abg. Frhr. **v. Zedlitz** (freik.)

empfiehlt seinen Antrag nochmals.

Der § 22 wird nach dem Eventualantrage des Frhrn. v. Zedlitz angenommen.

§ 23 wird ohne Besprechung angenommen, desgleichen § 24 nach längeren Bemängelungen durch die Abgg. **Kirsch** (Ctr.) und Frhr. **v. Richthofen** (kons.).

§ 25 bestimmt: „Der Provinzialverband hat nach Anhörung der Interessentenvertretung (§ 40) einen einheitlichen Unterhaltungsplan aufzustellen, welcher der Feststellung durch den Oberpräsidenten bedarf."

Abg. Dr. **Heisig** (Ctr.)

begründet folgenden Antrag:

1. Folgenden Absatz hinzuzufügen: „Bezüglich der im § 48 erwähnten Wasserläufe und ihrer Zuflüsse bleibt es dem Ermessen des Oberpräsidenten überlassen, dem Provinzialverbande die Aufstellung eines einheitlichen Unterhaltungsplanes aufzugeben und ihn festzustellen." und

2. die königliche Staatsregierung zu ersuchen, darauf hinzuwirken, daß die Bestimmungen des Gesetzes betreffend Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Schlesien so bald wie möglich gemäß § 48 desselben Gesetzes auf die Klodnitz und ihre Zuflüsse ausgedehnt werden.

Abg. **v. Kölichen** (kons.)

spricht sich gegen den Zusatz Heisig aus.

Ein **Regierungskommissar**

giebt eine beruhigende Erklärung bezüglich der Wünsche des Abg. Heisig ab.

Abg. **Heisig** (Ctr.)

zieht mit Rücksicht darauf seinen Antrag zurück.

§ 25 wird genehmigt, desgleichen nach kurzer Erörterung über die Befugnisse des Kreisausschusses, an der sich die Abgg. Dr. **Lotichius** (natl.), Frhr. **v. Richthofen** und ein **Regierungskommissar** mit der Erklärung, daß alles beim Alten bleibt, betheiligen, der § 26.

Die §§ 27 bis 37 werden angenommen.

§ 38 behandelt die Verwendung des sogenannten Sicherheitsfonds. Absatz 3 bestimmt: „Ueber die Verwendung des Sicherheitsfonds gemäß Absatz 1 beschließt der Provinzialausschuß nach Anhörung der Interessentenvertretung."

Abg. Graf **Strachwitz** (Ctr.)

begründet einen, wie er ausführt, im Interesse der Anlieger gestellten Antrag, dem Absatz 3 folgenden Zusatz zu geben: „mit der Maßgabe, daß zur Wiederherstellung von Hoch- und Nutzwasserdecken (§ 43, Absatz 2), welche durch höhere Gewalt völlig zerstört sind, die Zustimmung der Interessentenvertretung erforderlich ist."

Abg. **Dauz** (natl.)

bittet aus sachlichen und fachmännischen Gründen um Ablehnung des Antrages.

Abg. Freiherr **v. Richthofen** (kons.):

Die Kommission hat stets auf der Seite des Grafen Strachwitz gestanden, wenn es galt, die Interessenten zu schützen. So weit, wie sein Antrag es will, können wir nicht gehen.

Ein **Regierungskommissar**

stimmt dem Vorredner zu. Zu einem Mißtrauen liege kein Grund vor.

Abg. **Kopsch** (fr. Vp.):

Die Annahme des Antrages könnte ein **Mißtrauen gegen die Thalsperren** bedeuten, zu dem kein Anlaß vorliegt. Ich bitte, obwohl ich im Prinzip mit dem Grafen Strachwitz einverstanden bin, um Ablehnung seines Antrages.

Abg. Graf **Strachwitz** (Ctr.)

zieht seinen Antrag zurück.

§ 38 wird unverändert angenommen, desgleichen werden die §§ 39 und 40 genehmigt.

§ 41 wird nach Bemerkungen des Abg. **Bänsch-Schmidtlein** (freik.), des Freiherrn **v. Richthofen** (kons.), des Geheimen Oberregierungsraths **v. Scherr-Thoß** und des Freiherrn **v. Zedlitz** mit einer Fassungsänderung des Abg. Freiherrn v. Richthofen (kons.) angenommen.

Der Rest des Gesetzes wird gleichfalls **genehmigt** und ebenso das Gesetz im Ganzen gegen einige konservativen Stimmen.

Die zu dem Gesetz eingegangenen **Bittschriften** werden durch diese Beschlußfassung für erledigt erklärt.

Es folgen **Resolutionen.**

I. Das in zweiter Lesung bereits angenommene Ersuchen an die Regierung, baldmöglichst mit der geplanten Verbauung der Wildbäche und dem Bau der Stauweiher vorzugehen.

II. Die Abgg. **v. Arnim** (kons.) und **Neumann**-Hofeberg (kons.) ersuchen: „Unverzüglich Maßnahmen zur Verhütung schädlicher Ueberschwemmungen im Laufe der unteren Oder zu ergreifen."

III. Die Centrumsabgeordneten **Letocha** und Genossen fordern: „Thunlichst bald Maßnahmen zur Verhütung von Ueberschwemmungen im obersten Laufe der Oder von der Landesgrenze bei Olsa bis Kosel und der auf dieser Strecke in die Oder einmündenden Nebenflüsse Oppa und Zinna zu ergreifen."

Abg. **v. Arnim** (kons.)

empfiehlt seine Resolution, die nur eine Konsequenz seines durch die Sachlage gebotenen Antrages sei, der leider die Zustimmung des Hauses nicht gefunden habe.

Minister **v. Thielen**

erklärt, er habe bereits die thunlichste Beschleunigung der Regulirung der unteren Oder zugesagt; meinten die Herren, es sich selbst und ihren Wählern schuldig zu sein, in dieser Richtung **einen gewissen Druck auf die Regierung auszuüben,** so wolle diese ihnen dabei keine Schwierigkeiten in den Weg legen.

Abg. **Seydel**-Hirschberg (natl.)

bittet um einstimmige Annahme der Resolutionen v. Arnim und Heisig und ersucht die Regierung um möglichste Beschleunigung der dringend nothwendigen Meliorationen im Riesengebirge.

Minister **v. Hammerstein**

sagt rasche Abhilfe zu.

Abg. **Gorke** (Ctr.)

schildert die Gefahren des gegenwärtigen Zustandes im obersten Laufe

der Oder und begründet den Antrag des Centrums.

Geh. Rath **v. Scherr-Thoß** entgegnet, daß ein entsprechendes Projekt bereits in Bearbeitung sei. Leider stoße die Regierung auf den Widerstand der Genossenschaften bezüglich der Finanzirung des Unternehmens.

Abg. **Kopsch** (fr. Vg.):

Wir sind prinzipiell gegen jede Verkoppelung von Gesetzentwürfen, die nicht nothwendig zusammengehören, und mußten daher vorgestern gegen den Antrag v. Arnim stimmen. Dagegen werden wir durch Annahme der Resolution des Abg. v. Arnim der Tendenz seines Antrages unsere Sympathie beweisen und hoffen, daß die Regierung durch baldige Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfes den begründeten Beschwerden der Herren abhelfen wird.

Abg. **Heisig** (Ctr.)

begründet seinen Antrag betreffend die baldige Regulirung der Klodnitz.

Geh. Rath **v. Scherr-Thoß**.

hält den Antrag Heising für bedenklich, da er die verschiedensten Theile der Vorlage berühre.

Abg. Frhr. **v. Zedlitz**-Neukirch (freik.)

erklärt sich gegen den Antrag Heisig und für den Antrag v. Arnim. (Beifall rechts.)

Die Erörterung schließt. Die Resolutionen werden sämmtlich angenommen.

Der **Staatsvertrag** zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen vom 1. März 1900 betreffend den weiteren **Ausbau der Fahrbahn in der Unterweser** wird auf Vorschlag des Präsidenten mit Zustimmung der Regierung in einmaliger Berathung genehmigt.

Es folgen **Petitionen.**

Eine Petition des Apothekers Radeke in Deutsch-Krone gegen die Errichtung einer zweiten Apotheke daselbst empfiehlt die Kommission für die Ueberweisung an die Regierung zur Berücksichtigung.

Abg. **Bandelow** (kons.)

beantragt die Ueberweisung als Material.

Abg. **Willebrand** (Ctr.)

spricht sich entschieden für Berücksichtigung der Petition aus.

Ein **Regierungskommissar**

erklärt, die Konzession für eine zweite Apotheke in Deutsch-Krone sei bereits ertheilt und könne nicht mehr zurückgezogen werden. Das Wachsthum der Bevölkerung erfordere die Errichtung einer zweiten Apotheke.

Abg. Dr. **Lotichius** (natl.)

tritt für den Kommissionsantrag ein. Die Regierung gefährde durch die Ertheilung der neuen Konzession ohne Grund die Existenz des Apothekenbesitzers.

Die Petition wird nach dem Kommissionsantrage der Regierung zur Berücksichtigung überwiesen.

Der Mühlenbesitzer Hattemer zu Hattersheim petitionirt wiederholt um den Erlaß einer auf der Kronberger Mühle bei Hattersheim ruhenden Abgabe. Die Kommission beantragt Ueberweisung zur Berücksichtigung für die Hälfte dieser Abgabe.

Abg. **Jürgensen** (natl.)

begründet einen Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung. Der Umfang der fortwährenden Ueberweisungen zur Berücksichtigung müsse aufhören. In diesem Falle seien die Rechtsansprüche des Petenten durchaus unklar.

Abg. **Willebrand** (Ctr.)

empfiehlt den Kommissionsantrag, für den Billigkeitsgründe sprächen, denen sich die bisherigen Berichterstatter in dieser mehrfach behandelten Sache sämmtlich gefügt hätten.

Ein **Regierungskommissar**

betont, der Patent habe seinen Rechtsanspruch durch gerichtliches Urtheil verloren.

Abg. **Schmidt**-Warburg (Ctr.)

hebt hervor, daß die Kommission nach genauester Information einstimmig zu ihrem Vorschlage gelangt sei.

Die Petition wird unter Ablehnung des Antrages Jürgensen zur Berücksichtigung nach dem Antrage der Kommission überwiesen.

Eine Reihe von weiteren Petitionen wird nach den Vorschlägen der Kommission ohne erhebliche Erörterung erledigt.

Hierauf vertagt sich das Haus.

Nächste Sitzung Dienstag 11 Uhr. (Interpellation Cahensly-Lieber betreffend den Rheintrajekt Bingen-Rüdesheim, kleinere Vorlagen und Rest der heutigen Tagesordnung.)

Schluß nach 4 Uhr.

Deutscher Reichstag.

208. Sitzung vom 11. Juni, 1 Uhr.

Am Tische des Bundesraths: Graf Posadowsky, Dr. Nieberding.

Das Haus ist schlecht besetzt.

Präsident Graf **v. Ballestrem** eröffnet die Sitzung.

Eine Reihe von Petitionen wird nach Vorschlage der Kommission entsprechend für nicht geeignet zur Erörterung im Plenum erklärt.

Die **Rechnungen** über den Haushalt der **afrikanischen Schutzgebiete** für die Rechnungsjahre 1894/95 und 1895/96 werden in dritter Berathung endgiltig genehmigt.

Es folgt die **Interpellation** der Abgg. **Albrecht** und Genossen (soz.). Die Anfrage lautet:

„Ist dem Herrn Reichskanzler bekannt, daß der Bundesstaat **Anhalt** durch das Gesetz vom 16. April 1899 (Gesetzsammlung für Anhalt, Nr. 1036), der Bundesstaat **Reuß j. L.** durch ein von der Regierung vorgelegtes, vom Landtage angenommenes Gesetz betreffend die Bekämpfung des Kontraktbruches ländlicher Arbeiter und die Regierung des Bundesstaates **Lübeck** durch eine in Nr. 16 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom 24. April 1900 veröffentlichte Verordnung Bestimmungen getroffen haben, welche a) theilweise das durch § 152 der Gewerbeordnung für das deutsche Reich eingeführte **Koalitionsrecht** der Arbeiter **einschränken?** b) theilweise **Einwirkungen auf den Willen** anderer Personen, entgegen den Bestimmungen des siebenten und achtzehnten Abschnittes des Strafgesetzbuches, der Artikel IV Nr. 13 der Reichsverfassung und der §§ 2, 5 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche **unter Strafe stellen?** c) theilweise im Widerspruch zu § 888 der Civilprozeßordnung für das deutsche Reich die dort **verbotene Durchführung** eines **civilrechtlichen Anspruchs auf Fortsetzung eines Dienstverhältnisses** mittels Zwangsmaßregeln landesrechtlich **einführen?** und was gedenkt der Herr Reichskanzler zu thun, gegenüber diesen Bundesstaaten den Reichsgesetzen Geltung zu verschaffen?"

Auf die Frage des

Präsidenten Grafen **Ballestrem**,

ob der Vertreter des Reichskanzlers bereit sei, die Interpellation zu beantworten, erwiedert

Staatssekretär Dr. **Nieberding**:

Ich bin bereit, die Interpellation sogleich zu beantworten.

Hierauf erhält das Wort zur Begründung

Abg **Stadthagen** (soz.):

Bestrebungen, die der Reichsgesetzgebung vorbehaltene Materie des Rechtsverhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern einzelstaatlich zu ordnen, sind mehrfach hervorgetreten, so namentlich im preußischen Abgeordnetenhause. Dort versuchten Konservative, die Bestrafung des Kontraktbruches der Landesgesetzgebung zugänglich zu machen. Die Regierung wies diesen Versuch unter Hinweis auf die Bestimmungen der Reichsverfassung zurück. Anders verfuhr man in anderen Ländern. In Reuß j. L. erließ man ein besonderes, im Widerspruch zur Reichsverfassung und einer Reihe anderer Reichsgesetze stehendes Strafgesetz zur Bestrafung des Kontraktbruches von Arbeitern, namentlich ländlichen. Aber auch wenn ländlichen Arbeitern gegenüber die Reichsverfassung gebrochen wird, **liegt ein Meineid vor.** Das **Landesgesetz** ist **hiernach ungiltig** und unverbindlich nach Artikel 2 der Reichsverfassung und nach dem Reichsstrafgesetzbuch. Obgleich es sich hier um ein planmäßiges Vorgehen handelt, sieht das Reich diesem Beginnen, das jetzt schon in Anhalt und Lübeck nachgeahmt ist, mit verschränkten Armen zu. So werden wohl bald auch die größeren Bundesstaaten und besonders Preußen in gleicher Richtung vorgehen. Früher haben die Konservativen — freilich nicht dieselben Männer, die heute diese Fraktion bilden — anerkannt, daß dieser Gegenstand der Reichsgesetzgebung vorbehalten ist. Es handelt sich um die Verletzung der persönlichen Freiheit, deren Schutz Jedem, auch dem ländlichen Arbeiter, gewährleistet ist; die Frage der Behandlung des Gesindes freilich ist als zu kompliziert ausgenommen. Auch die bestehende Gesindeordnung ist auf der Achtung vor der persönlichen Freiheit aufgebaut, und darum ist dies **Vorgehen gegen die persönliche Freiheit** nicht weniger auch von Ihrem Standpunkte zu tadeln als von dem unseren. Wie man das Interesse der Arbeiter vernachlässigt, hat sich ja auch bei der Behandlung des Heringszolles erwiesen.

Präsident Graf **v. Ballestrem**

ersucht den Redner, nicht gar zu fremde Materien, wie den Heringszoll, in die Begründung der Interpellation hineinzuziehen.

Abg. **Stadthagen** (fortfahrend):

Hier sehen wir oft, daß eine an sich nicht strafbare Handlung zu einer strafbaren wird, weil ein Arbeitnehmer sie ausübt. Ganz besonders klar tritt dies in dem anhaltischen Gesetz hervor. Die Arbeitskraft ist eine Waare, der Handelsverkehr mit dieser Waare muß geschützt werden. Der Standpunkt, daß jeder Vertrag geschützt werden muß, ist berechtigt, wenn er allgemein durchgeführt wird; aber wo bestraft man den **Gutsbesitzer,** der seine **Hypothekenzinsen nicht zahlt?** Den **Leutnant, der seine Schulden nicht zahlt?** Gerade den wirthschaftlich am traurigsten Gestellten, den ländlichen Arbeiter allein will man diesem Prinzip unterwerfen; damit schädigt man nicht nur den einzelnen ländlichen Arbeiter, sondern auch den ganzen Stand. Die Auffassung, dieser Stand sei in so glänzenden Verhältnissen, daß man ihn schutzregeln dürfe, ist ganz falsch. Die **braunschweigische Regierung** hat ein Gesetz, in dem ausdrücklich anerkannt ist, daß die Bestrafung des Kontraktbruches dem Reichsrecht vorbehalten ist, nachdem es vom braunschweigischen Landtag angenommen war, nicht publizirt. Die in solchem Vorgehen liegende Umgehung des Gesetzes ist nichts Anderes als das, was man im bürgerlichen Rechtsverkehr **Vergehen gegen Treue und Glauben** nennt. (Rufe rechts: Uh! Uh!) Ja, meine Herren, was sollen diese Rufe? Die sind recht bezeichnend für **Ihren Unkenstandpunkt!** (Heiterkeit.) Das Reichsgericht muß diese Gesetze für unverbindlich erachten, ich selbst habe zum Angehörigen gegen sie öffentlich aufgefordert, man hat sich aber wohl gehütet, gegen mich einzuschreiten. Der **geistreichste und tüchtigste Kopf der Konservativen,** Herr **v. Buquenheim,** bezeichnet die ländlichen Arbeiter als zur Sparsamkeit geneigt; danach müßten also, wo der Bauer kein Geld erspart, liederliche Frauen daran schuld sein. Nein (mit der Faust auf das Pult schlagend), die Lohnverhältnisse der ländlichen Arbeiter sind so schlecht, daß man **sich wundern muß, wie die Leute überhaupt noch leben können.** Ihre Politik, dem Arbeiter helfen zu wollen, geht in Wahrheit darauf hinaus, **billige Arbeitskräfte** sich zu verschaffen. Die Landwirthschaftskammern vermitteln den Besitzern **italienische Arbeiter,** aber dieses italienische Proletariat verschert mir, daß es in seinem Heimathslande weit bessere Arbeitsbedingungen habe als in Ostpreußen. Sogar die **russischen Arbeiter** beklagen sich über die Gewinnsucht der Arbeitgeber und bleiben lieber in ihrer Heimath. Gegen diese **unerträglichen Mißstände** kann nur das allgemeine Koalitionsrecht auch für die ländlichen Arbeiter helfen. Der **vornehmste Gutsherr in Westpreußen** bezeichnet die Arbeiterwohnungen als **schlechter denn die Viehställe,** und wenn ein derartiger Herr etwas Derartiges sagt, **muß es wohl wahr sein.** Und solche Zustände darf kein Staat durch seine Gesetzgebung ermöglichen. Das deutsche Reich ist nicht nur geschaffen für die Reichen, für die Arbeitgeber, sondern auch für die Arbeiter, auch ihnen gegenüber müssen die Gesetze aufrechterhalten werden. Ich frage den Herrn Staatssekretär also, was er gegen diese ungesetzliche Partikulargesetzgebung zu sagen hat. Ich bitte Sie, im Interesse des sozialen Friedens und im Interesse des Rechtes der Arbeiter mich zu unterstützen. Den Herrn **Reichskanzler** aber bitte ich, **stramm und energisch vorzugehen,** um Recht und Gerechtigkeit zu schützen.

Präsident Graf **Ballestrem**:

Der Redner hat die Mitglieder einer gesetzgebenden Körperschaft des deutschen Reiches **Unken** genannt. (Heiterkeit.) Das ist **unstatthaft.**

Staatssekretär Dr. **Nieberding**:

Die Interpellation hat dem Reichskanzler Anlaß gegeben, zu untersuchen, ob die angezogenen landesgesetzlichen Bestimmungen mit dem Reichsgesetz kollidiren. Selbst wenn der **Reichskanzler** solche Bestimmungen unzweckmäßig hielte, würde er keinen **Einspruch erheben** können. Das **kann er nur, wenn** solche **Bestimmungen formell gegen** das **Reichsgesetz verstoßen.** Die Frage der Bestrafung des **Kontraktbruches ländlicher Arbeiter** in Anhalt und Reuß jüngerer Linie kann unter keinen der drei Punkte der Interpellation gebracht werden; es ist also ein Novum, das vom Vorredner hineingebracht worden ist; führende Blätter seiner Partei haben zudem anerkannt, daß die Bestrafung des Kontraktbruchs berechtigt ist. Die Koalition ländlicher Arbeiter ist schon seit langer Zeit infolge landesrechtlicher Bestimmungen strafbar. Auch **kontraktbrüchiges Gesinde** kann auf dem Verwaltungswege dem Arbeitgeber wieder **zugeführt** werden. Diese Bestimmungen bestehen neben dem Reichsrecht zu Recht. Die Verordnung gegen das Streikpostenstehen in Lübeck ist nicht vereinzelt. Bei der Begründung des Gesetzentwurfes zum Schutz des gewerblichen Eigenthums im vorigen Jahre wurde darauf hinwiedersprochen hingewiesen, daß ähnliche Vorschriften an verschiedenen Stellen bestehen. Diese Bestimmungen beruhen auf den Abschnitten 7 und 8 des Strafgesetzbuches. Durch **Entscheidung des Reichsgerichts** vom 20. März 1896 ist zudem festgestellt worden, daß Abschnitt 7 des Strafgesetzbuches **nicht die Absicht** hat, eine **abschließende Regelung** der Materie vorzunehmen, so daß Delikte ähnlicher Art nicht strafbar seien. Dieselbe Entscheidung ist am 7. Mai d. J. gefällt worden. Ich schließe damit, daß infolge dessen dem **Reichskanzler** die **Legitimation fehlt,** gegen solche Bestimmungen Vorstellungen zu erheben. Daß aber gilt von dem **zweiten Punkt,** daß gegen **kontraktbrüchige ländliche Arbeiter** im Verwaltungswege eingeschritten werden darf. (Der Staatssekretär wird bei der zunehmenden Unruhe des Hauses trotz wiederholter Glockenzeichen des Präsidenten im Einzelnen unverständlich.) Auch im **letzten Punkte** kann sich der Reichskanzler der Initiative der Interpellanten **nicht anschließen.** Das Reichsgericht hat bereits entschieden, daß eine Verletzung des § 152 der Reichsgewerbeordnung nicht vorliegt. Die Arbeiter dürfen sich mit der Besserung ihrer wirthschaftlichen Lage beschäftigen, sie müssen sich aber ebenso wie alle anderen Bürger den Gesetzen fügen. Gesetze, die nur dazu erlassen würden, das Koalitionsrecht einzuschränken, wären ungiltig; **wenn** aber das Gesetz **einen andern Zweck verfolgt** und **dabei zu einer Beschränkung des Koalitionsrechts führt,** so müßten die Arbeiter sich das gefallen lassen. Die Verordnung in Lübeck hat **nicht den Zweck,** sich gegen das Streikpostenstehen als solches zu richten, sie will nur die Ordnung und den Verkehr auf den Straßen aufrechterhalten.

Es ist also dem **Reichskanzler unmöglich, dagegen einzuschreiten.** Sollten die Gerichtshöfe zu der Ueberzeugung kommen, daß diese Verordnung mit dem Reichsrecht im Widerspruch steht, dann finden die Betroffenen schon ihren Schutz bei den Gerichten, die die Verordnung als nicht anwendbar erklären werden. Der Reichskanzler ist also im Recht, das Einschreiten im Sinn der Interpellanten abzulehnen. (Beifall rechts.)

Auf **Antrag** des Abg. **Singer** (soz.) findet eine **Besprechung** der Interpellation statt. Dafür erheben sich Sozialdemokraten, Freisinnige, Nationalliberale und der größere Theil des Centrums.

Abg. **Bassermann** (natl.):

Ich halte die **Verordnung** in **Lübeck** für **im Widerspruch** stehend mit der Reichsgewerbeordnung. Ein Erkenntniß des Oberlandesgerichts in Hamburg erklärt ein Eingreifen für berechtigt, wenn Ruhestörungen oder Belästigungen vorkommen. Das ist eine berechtigte Anwendung des Strafgesetzbuches. Anders liegt es mit dem einfachen Verbot des Streikpostenstehens. Das ist eine Verletzung der Reichsgewerbeordnung. Diese Thatsache ist durch die gewundene Erklärung des Staatssekretärs nicht aus der Welt geschafft worden. Was das Reichsrecht ausdrücklich als strafbar anerkennt, kann durch landesgesetzliche Verordnungen nicht strafbar gemacht werden. Das Reichsrecht hat ja im vorigen Jahre das selbst anerkannt, indem es den weiteren Ausbau dieser Gesetzgebung für sich reklamirte. Es ist **nicht richtig, bei solch eklatanten Verletzungen des Reichsrechts die Remedur den Gerichten zu überlassen;** da muß der Reichskanzler beziehungsweise der Bundesrath einschreiten. Für den Kontraktbruch ländlicher Arbeiter hat der „Vorwärts" meines Wissens zugestanden, daß die Bestrafung durch das Reichsgesetz zulässig sei. Ob ein polizeilicher Zuführungszwang stattfindet ist, erscheint mir ziemlich zweifelhaft. Bei der Gewerbeordnungsnovelle ist die Frage sehr eindringlich besprochen worden. Dort hat man auch auf die Civilprozeßordnung hingewiesen, auch auf die Bestimmungen über Ehe und Dienstverhältniß. Es erfolgen allerdings Verurtheilungen, die Ehe oder das Dienstverhältniß fortzusetzen, aber die Ausführung darf nicht erzwungen werden. Das entspricht auch den Anschauungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, wonach ein Dienstverhältniß zwangsweise nicht aufrecht erhalten werden darf. Die §§ 6 des Gesetzes von Anhalt und 5 des Gesetzes von Reuß j. L. sind daher völlig ungiltig, da sie außerdem noch **gegen die Bestimmungen des Strafgesetzbuches,** die von den Vergehen gegen die persönliche Freiheit handeln, verstoßen. Diese Materie ist durch § 232 des Strafgesetzbuches **vollständig geregelt.** Die entsprechenden Paragraphen der Gesetze von Anhalt und Reuß j. L. sind also nicht anwendbar. Die ganze Frage ist so ernsthaft, daß wir den **Reichskanzler und** den **Bundesrath nur dringend ersuchen** können, in eine **erneute Prüfung** auf Grund der heutigen Verhandlung einzutreten. (Sehr gut! links.) Das **Vorgehen** der beiden Kleinstaaten ist der **Aufrechthaltung von Recht und Ordnung** durchaus **nicht günstig.** (Lebhafter Beifall links.)

Abg. Dr. **Spahn** (Ctr.):

Es handelt sich hier um eine **direkte Verletzung des Reichsrechtes.** (Sehr richtig! links.) Das Gesetz zum Schutz des gewerblichen Arbeitsverhältnisses ist vom Reichstag abgelehnt, es existirt also für die Landesgesetzgebung nicht. (Lebhafter Beifall links.) Die Landesgesetzgebung hat sich also danach zu richten. (Sehr gut! links.) Der **Staatssekretär hat alle Ursache, seine Stellung nochmals zu prüfen und auf die Wahrung des Reichsrechtes zu achten.** Anders steht es mit dem Kontraktbruch ländlicher Arbeiter. So lange das Reich auf die einheitliche Regelung dieser Frage verzichtet, kann man die Einzelstaaten an dem Erlaß von Gesetzen nicht hindern. Die Frage der zwangsweisen Zuführung von Kontraktbrüchiger ist für das Gesinde zu bejahen, aber nicht für die anderen ländlichen Arbeiter. Der **Reichskanzler** hätte **alle Ursache,** auf die **Einheitlichkeit in der Regelung** dieser Frage **von Reichs wegen hinzuwirken.** (Sehr gut! links und lebhafter Beifall.)

Staatssekretär Dr. **Nieberding**:

Ich möchte nicht **dagegen verwahren,** daß mit Ablehnung des Gesetzes zum Schutze Arbeitswilliger durch den Reichstag die **Regelung dieser Frage endgiltig verworfen** ist. Der Bundesrath kann mit seiner Vorlage stets wieder an den Reichstag herantreten, vielleicht eine andere Entscheidung herbeiführen. Die Einzelstaaten können die Tendenzen dieser Vorlage weiter verfolgen. (Starker Widerspruch und Unruhe links und im Centrum.) Mit der Ablehnung einer Vorlage ist kein Einvernehmen zwischen dem Bundesrath und Reichstag hergestellt, sondern es bleibt der bisherige Zustand bestehen.

Abg. Dr. **Müller**-Meiningen (fr. Vp.):

Die Verordnung in Lübeck ist ein **alter Bekannter;** es ist Absatz 2 des § 4 des **verstoßenen Zuchthausgesetzes.** Dies Gesetz **sollte** aber nur eine Abänderung des § 153 der Reichsgewerbeordnung sein. Es handelt sich also um eine Materie, die von der Reichsgesetzgebung erschöpfend geregelt werden soll. In der Verordnung von Lübeck ist auch in keiner Weise auf irgend eine reichsgesetzliche Bestimmung Bezug genommen — etwa § 366 Nr. 10 und 11, grober Unfug und dergleichen. Die Judikatur des Reichsgerichts hat die Bestimmungen über das Gesinde so weit ausgedehnt, daß sie schließlich alle ländlichen Arbeiter umfassen; die Annahme der Sozialdemokraten, die Verordnung von 1854 gelte nicht mehr, ist vom Herrn Staatssekretär direkt widerlegt. Den äußeren Anlaß zur Interpellation sehe ich darin, daß der **Landwirthschaftsminister für Preußen** in dem anhaltinischen Gesetz ähnliches Gesetz in baldige Aussicht stellte. Das ist sicher ein **Ausnahmegesetz — nicht einmal Herr v. Stumm** würde in die Gewerbeordnung eine solche Bestimmung für gewerbliche Arbeiter zu setzen unternehmen. Auch wir bedauern die Leutenoth und möchten sie mit allen gesetzlichen Mitteln beseitigen oder lindern, aber Gewalt darf man nicht anwenden. Wir sehen die Ursache dazu in dem langen Militärdienst und in den Latifundien; gerade um hier Abhilfe zu schaffen, haben wir unseren Antrag über die Fideikommisse gestellt. Ein zwangsweise zurückgeführter Arbeiter würde den Dienst baldigst wieder verlassen; dies Verfahren ist auch kriminalpolitisch anfechtbar, weil es Leute ins Gefängniß bringt, die es gar nicht verdienen, und die das Gefängniß viel verdorbener verlassen, als sie es betraten. Die Auffassung des Staatssekretärs, die Bestrafung des Kontraktbruchs gehöre nicht ins Reichsrecht, ist unzutreffend. Das anhaltinische Gesetz über den Kontraktbruch läßt den ganzen **in der anhaltischen Gesetzgebung** herrschenden Geist erkennen, es ist **ein russischer Strafrechtsgeist.** Wir können nichts anderes thun, als hier zu erkennen zu geben, daß diese Materie der reichsrechtlichen Regelung bedarf, was ja sogar Herr v. Miquel zugegeben hat. Auch in civilrechtlicher Hinsicht steht vieles in diesem Landesgesetz im Widerspruch zum bürgerlichen Gesetz, so zum Beispiel die Bestimmungen über die Einbehaltung des Lohnes. Es handelt sich nach unserer Meinung hier um einen **Ausfluß des feudalen Herrendenkmalsinns,** und ich möchte den Herren von der Reichsregierung anheimgeben, die Sache nochmals zu prüfen, — ich glaube, sie sind von der Richtigkeit ihrer jetzigen Ansichten selbst nicht überzeugt. (Beifall.)

Abg. **Rösicke**-Dessau (wildlib.):

Dem Herrn Dr. Müller muß ich entgegnen, daß in Dessau doch viel gute und nachahmenswerthe Gesetze und Bestimmungen bestehen, zum Beispiel über das Schulwesen. Die Behandlung des Kontraktbruchs begründete man mit der Leutenoth. Niemand wird wohl den Kontraktbruch — außer wenn er im Fall der Noth unternommen wird — loben, aber ihn strafrechtlich zu verfolgen, ist kein Anlaß; dann müßte man doch wenigstens noch allen Richtungen gleichmäßig so mit Strafen vorgehen. Da man es aber bei gewerblichen Arbeitern nicht thut, darf man es auch bei landwirthschaftlichen Arbeitern nicht thun. Ueber das Bedenken, daß die Materie der reichsgesetzlichen Regelung unterliegen könnte, ist man mit großer Leichtigkeit hinweggegangen. Gelegentlich einer Behandlung der Gesindeordnung wurde dieser Gegenstand unter einer in Aussicht zulässigen Aenderung der Tagesordnung binnen acht Tagen erledigt; kein Einspruch der Gegner half etwas. Würde Preußen sein Gesetz von 1854 nicht aufrecht erhalten und ein entgegengesetztes Gesetz schaffen, so könnte auch Anhalt dies Gesetz nicht aufrecht erhalten. Einen Vortheil bringen solche Bestimmungen nach keiner Richtung, das beweist ja das Gesetz von 1854. Die Leutenoth besteht und zunimmt. So lange Gesetzes vom 1854 die Thatsache, daß in Preußen trotz des man nicht **ländliche und gewerbliche Arbeiter gleichberechtigt neben einander** stellt, wird man **auch die Leutenoth nicht beseitigen.** Es ist mir unbegreiflich, wie man sich als **Vertreter der Reichsregierung** hinstellen und **Landesregierungen entschuldigen** kann, **die die thun, was** der **Aufsicht** des **Reichstages** geradezu **widerspricht;** wir werden **andere Mittel und Wege erproben** müssen, um bei der wichtigen Frage des Koalitionsrechtes die **Einzelstaaten in ihre Schranken zurückzuweisen.** (Beifall.)

Abg. Graf **v. Klinckowström** (kons.):

Dem Abg. Stadthagen bemerke ich, daß der Lohn der ländlichen Arbeiter in Ostpreußen nicht das Einzige ist, was sie erhalten; aber auch der Lohn schwankt zwischen 87 Pf. — in einem Kreise — und 3 Mark! Also was bleibt von den Ausführungen des Abg. Stadthagen? Nichts! Die Mittheilungen über die **Behandlung der italienischen Arbeiter in Ostpreußen** wurden sogar von der „Königsberger Hartungschen Zeitung" widerlegt, ebenso von der italienischen Regierung und vielen italienischen Zeitungen — der Patriotismus des Herrn Stadthagen will natürlich davon keine Kenntniß nehmen.

Abg. **Heine** (soz.):

Die in Rede stehenden Landesgesetze betreffend die Bestrafung des Kontraktbruchs widersprechen sicherlich dem Geist des Bürgerlichen Gesetzbuches und dem Einführungsgesetz zum Strafgesetz. Die Landwirthe holen sich ja sogar Berliner Arbeiter und Arbeiterinnen unter allerlei Versprechungen; natürlich sind diese der ländlichen Arbeit nicht gewachsen und laufen davon, und es ist **Sklaverei,** wenn die Gutsbesitzer durch die Polizei — dies sind sie ja meist selbst — Leute bei einer Arbeit festhalten, der sie nicht gewachsen sind. Der Staatssekretär hat nicht mit seinen Einwendungen nicht überzeugt. Was der Richter nicht darf, soll der Amtsvorsteher und der Gendarm erst recht nicht dürfen. Es ist eines Kulturstaates unwürdig, an die Stelle der Judikatur den Verwaltungsapparat zu setzen. Daß der Staatssekretär anderer Meinung ist, wir wir, betrembet mich nicht; ich bin schon zufrieden, **wenn zwei Juristen über eine Frage nur zwei Meinungen haben,** nicht drei oder vier. (Heiterkeit.) Die

Materie des ungesetzlichen Zwanges ist durch § 240 des Strafgesetzbuches erschöpfend geregelt; Aenderungen kann wohl die Reichs-, aber nicht die Landesgesetzgebung vornehmen. Wenn **das Koalitionsrecht durch Landesbestimmungen eingeschränkt** wird, so sind diese **ungiltig**. In Lübeck sind keine Ausschreitungen vorgekommen, es sei denn, daß der lübische Senat die Ausübung des Koalitionsrechts als Ausschreitung ansieht. (Sehr gut! links.) Man hat in Lübeck vergeblich versucht, das Streikpostenstehen als groben Unfug bestrafen zu lassen; als dies von den Gerichten abgelehnt wurde, erließ man diese Verordnung. Die lübischen Juristen sind bei Ausarbeitung dieser Verordnung wahrscheinlich Opfer der Motive zum Zuchthausgesetz geworden. (Sehr gut! links.) Darauf weist auch das gleichzeitige Auftauchen solcher Gesetze in den Kleinstaaten hin. **Das ist nicht nur ein Versehen, sondern eine Beleidigung.**

Bundesbevollmächtigter Dr. **Klügmann**:

Die Mißstände, die in der Denkschrift zu der Vorlage zum Schutz Arbeitswilliger aufgezählt sind, bestanden in Lübeck schon lange, so daß sich der Senat zu der Verordnung entschloß, dem Streikpostenstehen ein Ende zu machen. (Lachen links.) Das **Koalitionsrecht** der Arbeiter **will der Senat nicht schädigen.** Es ist Uebertreibung, wenn man sagt, das Koalitionsrecht der Arbeiter, das ja reichsgesetzlich gesichert ist (Heiterkeit), könne ohne Streikposten nicht durchgeführt werden. Es sind ja seit Erlaß der Verordnung mehrere Streiks durchgeführt.

(Schluß in der Morgen-Ausgabe.)

VEREINE • VERSAMMLUNGEN.

* **Der Verband deutscher Post- und Telegraphenassistenten** hielt am Sonntag Abend die **Hauptversammlung seines zehnten Verbandstages** hier ab, nachdem am Donnerstag, Freitag und Sonnabend der Verbandsausschuß und die Wirthschaftsgenossenschaft in geschlossenen Sitzungen getagt hatten. Ueber „Die Mission des Verbandes einst und jetzt" sprach der Vorsitzende des Verbandsausschusses, Oberpostassistent Schubert. Dem Bericht des Geschäftsführers Funke über die Vermögenslage des Verbandes ist zu entnehmen, daß die Einnahme im vorigen Jahre mit 914,218.82 Mark abschloß, der eine Ausgabe von 894,546.51 Mark gegenüberstand. Der Kassenabschluß balancirte mit 927,381.47 Mark mit einem vorzutragenden Baarbestand von 10,575.66 Mark. Der Umsatz des Waarenhauses der Wirthschaftsgenossenschaft betrug 656,136.65 Mark, an ausstehenden Forderungen verblieben 548,683,03 Mark. Der Gesammtvermögensbestand des Verbandes schließt in Aktiva und Passiva mit 1,101,487.21 Mark bei einem Vermögensbestand von 141,656.92 Mark ab. Die Anleihen betragen zur Zeit 228,208 Mark, die Guthaben der Lieferanten 485,708 Mark. Das Verbandsorgan „Die deutsche Postzeitung" erscheint zur Zeit in 17,200 Exemplaren und soll hinfort halbmonatlich erscheinen. Der nächstjährige Etat des Verbandes ist in Einnahme auf 77,300 Mark, in Ausgabe auf 66,000 Mark, der Etat der „deutschen Postzeitung" in Einnahme und Ausgabe auf 78,000 Mark mit einem Verbandszuschuß von 33,000 Mark und der Etat des Verbandskasinos in Einnahme und Ausgabe auf 10,200 Mark mit einem Verbandszuschuß von 2500 Mark festgesetzt. Bei dem Waarenhause des Verbandes sollen die Zweiggeschäfte, die in Bremen, Breslau, Köln, Dortmund, Dresden, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Königsberg i. Pr., Leipzig, Magdeburg, Stettin, Straßburg i. Els. bestehen, nach und nach aufgehoben werden, weil dieselben sich zu wenig rentiren und die ausstehenden Forderungen erhöhen. Das Berliner Waarenhaus hatte allein einen Umsatz von 181,005.83 Mark. Den Schluß der Hauptversammlung bildete ein Kommers.

* Die am Sonnabend in Ulm tagende **Versammlung württembergischer Schulmänner humanistischer Lehranstalten** nahm folgende Resolutionen an: I. Der Plan des Reformgymnasiums (Frankfurter System) bietet zwar den Vortheil einer übrigens nur beschränkten Vereinheitlichung der Vorbildung zu den höheren Berufsarten und eine erheblich bessere Ausbildung in der französischen Sprache. Dieser Vortheil bildet aber kein ausreichendes Gegengewicht gegen den schweren Nachtheil einer sehr erheblichen Schwächung des lateinischen und griechischen Unterrichts und damit der bewußten Grundlage unserer Gymnasialbildung, gegen die Gefahr einer starken Ueberlastung der höheren Altersstufen und gegen die tiefgreifenden Umwälzungen, die es auch in der äußeren Organisation des württembergischen Gymnasiums und der neu geregelten Ordnung unserer Dienstprüfung nach sich ziehen müßte. Die gänzliche Fernhaltung dieser Schulreform vom Gymnasialwesen Württembergs erscheint hiernach durch die Rücksicht auf eine gedeihliche Entwickelung desselben geboten. II. Das Gymnasium im Bewußtsein seines eigenen inneren Werthes und seiner werbenden Kraft braucht nur die ungehinderte Entfaltung der ihm eigenen Bildungselemente, um den Bestrebungen anderer Schulgattungen nach Erweiterung ihrer äußeren Berechtigung mit wohlwollender Zustimmung gegenüberzustehen. Eine unterschiedliche Gleichheit aller Anstalten in der Berechtigung, zu sämmtlichen Hochschulstudien zu entlassen, erscheint als doktrinäre Gleichmacherei, die unserem Staatsleben, Bildungsleben, insbesondere dem Universitätsunterricht schweren Schaden zufügt. — Dagegen erscheint eine Revision des Berechtigungswesens in gleichmäßiger, alle deutschen Staaten umfassender Weise im Sinne einer Erweiterung der Rechte des Gymnasiums, Realgymnasiums und der Oberrealschule als ein Bedürfniß.

Offener Sprechsaal.

Eine selbstthätige Eisenbahnsignalvorrichtung.

Der Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen erließ seit Jahren ein Preisausschreiben über eine geeignete Vorrichtung, welche die bei Nebel 2c. in Anwendung kommenden Horn- und Knallsignale ersetzen könnte. Unter den zahlreichen Anregungen auf diesem Gebiete befindet sich auch eine patentirte Erfindung des Bahnmeisters Schütte in Halle a. S., welche allen Anforderungen des Preisausschreibens entspricht. Das Schüttesche Verfahren wurde in Halle ausprobirt und von hoher fachmännischer Seite begutachtet (siehe Centralblatt der Bauverwaltung Nr. 52a vom 28. Dezember 1898). Der Schüttesche Apparat wird einfach der bestehenden Signalvorrichtung angeschlossen, und ein Versagen desselben ist unmöglich.

Trotzdem neben der Schütteschen Vorrichtung keinerlei andere existirt, welche dieselbe ersetzen und übertreffen würde, rührt sich Niemand, derselben Eingang zu verschaffen. Der Kostenpunkt ist so gering, und selbst bei einem Versagen des Apparates — welches gänzlich ausgeschlossen ist — besteht für die Verwaltung keinerlei Risiko, denn es wären eben dann neben dem Schütteschen Sicherheitskontrolapparate die bestehenden Signalvorrichtungen vorhanden. Die Betriebssicherheit der Bahnen repräsentiren ein solch eminent öffentliches Interesse, daß zum Beispiel die preußische Bahnverwaltung, welche doch mit hohem Gewinn arbeitet, einige hundert Mark nicht scheuen sollte, ein Verfahren irgendwo probeweise einzuführen, das allen Anforderungen eines gesicherten Betriebes in solch einfacher Weise entspricht wie der Schüttesche Apparat zum Anhalten eines Eisenbahnzuges.

J. F.

(**Anmerkung der Redaktion.** Wir machen darauf aufmerksam, daß die Schüttesche Erfindung in Nr. 22 vom 30. Mai unserer „Technischen Rundschau" beschrieben und abgebildet worden ist.)

Telegramme des Berliner Tageblatts.

△ **Paris**, 11. Juni. (Privat-Telegramm.) **Die Demission des Chefs des großen Generalstabs, Generals Delanne, ist Thatsache.** Der Kriegsminister General André konferirte darüber gestern Abend lange mit Waldeck-Rousseau. In der heutigen Sitzung dürften die Nationalisten, deren Presse das Ereigniß natürlich mit großem Geschick auszubeuten sucht, darüber interpelliren. Der „Gaulois" nennt jene drei Offiziere des Generalstabs, deren Versetzung den General Delanne zu seiner Demission veranlaßt hat. Es wurden der **Oberst de Curières de Castelnau**, Chef des Ersten Büreaus, nach Nancy, der **Oberst Hache**, Chef des Zweiten Büreaus, nach Belfort, und der **Oberstleutnant Meunier**, Chef des Dienstpersonals des Generalstabes, nach Bordeaux versetzt. An Stelle dieser Offiziere treten Oberst Laffon de Ladebat, Oberstleutnant Faurie und Oberstleutnant Mercier Milon. Der „Gaulois" behauptet, daß zwei dieser Offiziere persönliche Freunde des Obersten Picquart seien. Dasselbe Blatt, welches das Vorgehen des Kriegsministers einen Staatsstreich nennt, versichert, **auch der Generalissimus der Armee, General Jamont, werde demissioniren**, sein Nachfolger würde der jetzige Gouverneur von Paris, General Brugère, sein.

Bei dem gestrigen Grand Prix wurden in **Longchamps** 370,000 Francs Entree eingenommen, immerhin 50,000 Francs weniger als 1890, wo die größte Einnahme zu verzeichnen war. Am Totalisator wurden verwettet 3,800,000 Francs, dazu kommen noch die großen Wettbeträge bei den Buchmachern.

ß London, 11. Juni. (Privat-Telegramm.) Aus Tientsin wird gemeldet: Die Kaiserin von China begab sich unter den Schutz der russischen Botschaft.

ß London, 11. Juni. (Privat-Telegramm.) Der Telegraph bringt die Unterhaltung **Sullivans** mit dem **Kaiser** nach der „Mikado"-Aufführung. Der Kaiser beschenkte Sullivan mit Manschettenknöpfen, und versicherte ihm, daß der Erfolg der Oper ein vollständiger gewesen sei. „Ich kenne den Puls des Volkes besser als Sie," sagte der Kaiser, „und ich kann Ihnen sagen, daß es ein glänzender Erfolg war." Dann kam das Gespräch auf die Kaiserreise nach England. Der Kaiser erklärte, er würde sehr gern gehen, aber er wisse nicht, ob er die Reise mit seinen sonstigen Plänen in Einklang bringen könne, worauf Sullivan erwiederte: „Ich hoffe das sehr, Sir." „Warum?" fragte der Kaiser, worauf Sullivan ihm auseinandersetzte, daß er und Lord Roberts jetzt die populärsten Leute in England seien, und daß der Kaiser einen Empfang in England haben werde, wie er ihn noch nie gehabt. Bei Erwähnung des Lords Roberts meinte der Kaiser: „Ah, Roberts! Er hat glänzende Arbeit gethan. Ueber seinen Erfolg kann nicht genug gesagt werden. Ich beglückwünsche ihn warm." Es wurde bemerkt, wie dem Kaiser die Versicherung der Gefühle der britischen Nation für seine Person außerordentlich gefiel.

Berlin, 11. Juni. (W. T. B.) Laut telegraphischer Mittheilung ist S. M S. „**Hertha**", Kommandant Kapitän zur See v. Usedom, mit dem Chef des Kreuzergeschwaders Vizeadmiral **Bendemann** an Bord, am 8. Juni in Tongku eingetroffen. S. M. S. „**Hansa**", Kommandant Kapitän zur See Pohl, ist ebenfalls am 8. Juni in Tongku eingetroffen. S. M. Schulschiff „**Rhein**", Kommandant Oberleutnant zur See Heine, ist am 9. Juni nach Kiel zurückgekehrt.

Heidelberg, 11. Juni. (W. T. B.) Geheimrath Professor Dr. **Kühne,** Direktor des physiologischen Instituts, ist **gestorben.**

Leoben, 11. Juni. (W. T. B.) In **Eisenerz** fanden gestern bei der Feier des Barbarafestes aus bisher nicht festgestellter Veranlassung größere Ausschreitungen statt. Die Gendarmerie schritt ein und machte von der Waffe Gebrauch. Zwei Arbeiter wurden getödtet, zwei Gendarmen leicht verletzt. Eine Gerichtskommission ist nach Eisenerz gesendet und die dortige Gendarmerie verstärkt worden.

BRIEFKASTEN DER REDAKTION.

Name unleserlich, Bochum. Die Bestimmung lautet: Bedeutende Krümmungen einer oder mehrerer Zehen, wenn sie durch ihre ungünstige Biegung das Tragen der militärischen Fußbekleidung unmöglich machen, schließen das Dienen auch im Landsturm dauernd aus. Das Weitere müssen Sie nun abwarten.

R. B. Die billigere Garnison ist Neu-Ruppin. Kommt es Ihnen aber darauf nicht an, so empfehlen wir Ihnen die Garde-Schützen in Lichterfelde.

A. B. 100, Würzburg. Geschwister können im Testament ohne Weiteres übergangen werden.

HANDELS-ZEITUNG.

Prämien-Notirungen vom 11. Juni. Alex. Löwenherz Nachf.

	Vorprämie Juni	Vorprämie Juli	Rückprämie Juni	Rückprämie Juli
Credit	—	—	228⅝/1⅜	—
Lombarden	—	—	—	—
Türkenloose	—	—	—	—
Canada	92½/1⅜	93¼/1¾	—	—
Buenos	—	—	—	—
Diskonto	—	184 2¾	—	178 2¾
Handelsantheile	155¾/1¾	157½ 2⅞	152¼/1¾	151⅜ 2⅞
Deutsche Bank	196 1¾	197⅛ 2¾	192¼/1¾	191⅝ 2⅞
Marienburger	—	—	—	—
Ostpreussen	—	—	—	—
Italiener	—	—	—	—
Spanier	—	—	—	—
Northern Pac. Pref.	—	76¼/1¼	—	—

Auswärtige Fonds-Telegramme.

Breslau, 11. Juni. (Schlusskurse.) Stark erholt.

N. 3pr. Reichsanl.	—	Kreditaktien	219,50*	Oberschl.Portl.C.	128,00
3½ pr. L. Pfndbr.	94,50	Schles. Bankvrn.	146,00	OppelnerCement	—
Italiener	—	Bresl.Spritfabrik	168,50	Giesel Cement	132,00
Konsolid. Türken	—	Donnersmarck	232,00	L. Ind. Kramsta	158,00
Türkische Loose	—	Bresl. El. Strass.	—	Schles. Cement	171,00
4pr. ung. Goldrnt.	—	Leipz. El Strass.	—	Schles. Zinkh.-A.	—
4pr. ung. Kronanl.	—	Kattow. Bergb.	203,50	Laurahütte	231,00
Breslau. Disk.-B.	114,25	Oberschles. Eisen	129,00	Bresl. Oelfabrik	86,00
Bresl. Wechslerb	105,25	Caro Hgschd. Akt.	138,50	Oesterr. Banknt.	—

Oberschles. Koakswerke 150,00. Koks-Obligationen 95,50, Niederschl. Elektr. und Kleinbahn. 68,00. Cellulose Feldmühle Cosel 156,25. Oberschlesische Bank 115,25. Emaillirwerke Silesia 155,00. Schles. Elektr.- und Gasgesellschaft Lit. A. —.—. Lit. B. 109,50 Br. *) ultimo.

Dresden, 11. Juni.

Sächs. 3% Rente	83,70	Gussst. kugelfabr.	—	Mainz.Schöfferh.	211,00
3½%do.Staatsanl.	94,65	Elektrizitätswerk	129,75	ReichelbräuCulmb	208,00
Dresd. Stadta. 93	91,50	El. Anl. u. Bahnen	—	Reisewitzer Br.	—
Allg. dtsche. Kred.	191,00	Germ., Schwalbe	142,00	Soc.-Br. Waldschl.	345,00
Berliner Bank	—	Görl.Masch.(conv.)	—	D.-O.Bergwerksg.	165,00
Dresd. Kreditanst.	119,75	Lauchhammer	—	Sächs.Kammg.-Sp.	—
Dresdner Bank	——	Masch.Fbr. Kappel	—	Glasind. Siemens	—
do. Baakverein	—	Nähm.-F.u.Eiseng.	188,00	Porzellanf. Kahla	—
Leipziger do.	—	Mehlich Maschin.	—	D.Thour.-u.Chamf.	—
Sächsische do.	138,75	Sächs.Gussst.-Fbr.	167,00	Sächs. Nähfadenf.	—
Dtsche. Strassenb.	145,50	do. Masch.-Fab.	155,00	A.G.f.Cartonn.Ind	132,00
Dresd. Strassenb.	—	do. Webst.-Fab.	221,50	Ver.Hanfschlauch.	—
Kette. Elbschifff.	86,00	Ver.Eschebach'W.	200,00	Ver. Strohstofffb.	—
Sächs-Böhm.Dmpf.	—	Wand. Fahrr.-W.	—	Wagenbau Busch	—
Dresd.Baugesells.	—	Cons. Feldschlöss.	144,00	Oest. Banknoten	84,40
Bergm. Elektr.-A.	—	Felsenkeller	—	Penig Patent	132,80
Chemn.Werkzeug	192,00	Hofbräuh.Vorz.-A.	—		
Wiedes Werke N.	—	Kieler Brauerei	193,50		

Dampfschifffahrtsges. ver. Elbe- u. Saalesch. —.—. Chemnitzer Wirkwaaren-Maschinenfabrik vormals Schubert & Salzer —.—.

Frankfurt a. M., 11. Juni. (Schlusskurse.) Fest.

Lond. Wechsel	20,43	4% ung. Goldr.	96,90	Adler Fahrrad	170,00
Pariser Wechsel	81,216	4% do. Kronenr.	90,80	Allg. Elektrizität	232,[illegible]0
Wiener Wechsel	84,266	Unif. Egypter	—	Schuckert	209,[illegible]
3% Reichsanleihe	86,90	6% kons. Mexik.	—	Höchster Farbw.	373,00
3% Hessen v. 96	83,00	5 proz. Mexikaner	97,90	Bochum.Gusstahl	220,00
Italiener	94,60	Oest.1860er Loose	136,00	Harpener Bergw.	203,00
Oest. 4%Gold-R.	97,90	Reichsbank	158,50	Hibernia	214,00
do. Silberrente	97,10	Berl. Handelsges.	154,00	Westeregeln	207,30
do. 4⅕% Pap.-R.	97,30	Darmstädt. Bank	136,30	Laurahütte	231,00
3% portug. Anl.	24,60	D.Genossensch.-B.	112,30	Lübeck-Büch.E.	145,60
5% amort. Rumän.	92,50	Disk.-Kommandit	180,80	Staatsbahn	141,50
4% russ. Consols	99,00	Dresdner Bank	153,50	Lombarden	28,10
4% Russ. 1894	98,00	Mitteld.Kred. Akt.	111,90	Raab-Oedenburg.	—
4% serb. Rente	61,60	Nationalbank f. D.	135,80	Gotthardbahn	140,00
4% Spanier	72,10	Oest.-ung. Bank	124,70	Mittelmeerbahn	99,80
Konv. Türken	—	Oest. Kred.-Akt.	220,40	4%Wladik.-Prior.	—

Privatdiskont 4⅞. Breslauer Diskontobank 114,90.

Nach Schluss der Börse: Kreditaktien 221,00. Diskonto Kommandit 181,40. Harpener 206,00. Bochumer 224,50. Laurahütte 235,25.

Leipzig, 11. Juni. (Schlusskurse.)

3% sächs. Rente	83,57	Kredit- u. Sparb.	120,00	Altenb. A.-Braur.	215,00
3½% do. Anleihe	94,50	Leipz. Bank-Akt.	167,40	Zuckerf. Glauzig	126,00
Oest. Banknoten	84,45	do. Hypothekenb.	134,00	Zuckerr. Halle	131,00
Zeitzer Paraffin	143,90	Sächs. Bank-Akt.	139,30	„Kette"	87,50
Mansfelder Kuxe	1070	do. Bod.-Credit	120,25	Leipz. Strassenb.	173,75
Böhm. Nordb.-A.	149,00	Leipz. Baumw.-A.	171,00	Leipziger Elektr. Strassenbahn	106,00
Lit. A. Buchtiehr.	—	Leipz. Kammgarn	170,00	Thüring. Gas	237,00
do. do. Lit. B.	—	Kammgarn Stöhr	154,00	Deutsche Spitz.	226,75
Leipziger Kredit.	192,25	Wernh.aus.Kamm.	40,00		

Leipz.Elekt.-W. 116,00. Tittel & Krüger 142,25. Leipz. Brauerei Riebeck 207, Elektr. Kleinbahn im Mannsfelder Bergrevier 87,75. Polyphon 245,00.

London, 11. Juni. Vorm. 11 Uhr 55 Min.

2¾% Konsols	101 7/16	4% Italien. Anl.	94⅜	Goldfields	7½
Dtsch. Reichsanl.	86½	Ind. 3½% Rupees	63⅞	Rio Tinto	50 7/16
Argent. 5% 1886	93¼	5% kons. Mexik.	99⅛	Canada Pacific	94¼
Argent. 4½% äuss.	—	3% Portugiesen	24⅜	Chic. Milwaukee	116⅞
5% fund. Argent.	94¼	1889. Russ. 2. Em.	99	Louisv.-Nashville	79¾
3% Chines.Anl.	95¼	Span. 4% äuss.Anl.	71⅝	North.PacificPref	75¾
6½% Egypter	99¼	Türk. konv. D.	22⅞	do. Com.Sh	—
3% unif. Egypter	104⅜	Ottomanbank	12¾	Argent. Cedulas E	—
1881er Griech. Anl.	40¼	Chartered	3 3/16	Tend.: Träge.	
1887er Mon.-Anl.	45¼	Debeers	27¼	Wetter: Prachvoll.	

Neue Chinesen 80. Privatdiskont —.

BERLINER WAAREN-BERICHTE.

✕ **Berlin,** 11. Juni. (Bericht von Max Sabersky.) Stärkefabrikate. Notirungen: Ia. Kartoffelstärke 20,50—21,00 M., Ia. Kartoffelmehl 20,50—21,00 M., IIa Kartoffelmehl 17,50—18,50 M. per 100 Kg. ab Bahn Berlin bei Partien. — Futterstoffe. Notirungen: Ia. inländischer Leinkuchen 16,50—17,00 M., russischer do. 16,00—16,50 M., **Rapskuchen** 13,00—14,00 M., Ia. Marseiller Erdnusskuchen 14,00—15,00 M., Ia. dopp. ges. Baumwollsaatmehl 58 bis 62proz. 14,00—14,50 M., helle getr. Biertreber 12,50—13,00 M., getr. Getreideschlempe 14,00—15,00 M., Maisschlempe 13,50—14,00 M., Malzkeime 10,00—10,50 M., Roggenkleie 10,50—11 M., Weizenkleie 10,25 bis 10,50 M. Alles per 100 Kg. ab Bahn Berlin bei Partien.

Auswärtige Waaren-Telegramme.

Bremen, 11. Juni. Schmalz. Ruhig. Wilcox in Tubs 37,75 Pf., Armour shield in Tubs 36,75 Pf., andere Marken in Doppeleimern 37,50 Pf. — Speck. Stetig. Short clear middl. loco —.— Pf., Juni-Abladung 38 Pf.

Havre, 11. Juni. Vorm. 10 Uhr — Min. (Telegr. der Hamburger Firma Peimann, Ziegler u. Co.) Kaffee in Newyork schloss mit 15 Points Baisse. Rio 1000 Sack. Santos 5000 Sack Recettes für Sonnabend. Kaffee good average Santos per Juni 46,00, per Sept. 46,75, per Dez. 47,50. Ruhig.

VERKEHRS-NACHRICHTEN.

✕ **Breslau,** 9. Juni. (Frachtenbericht des Schifffahrtsvereins.) Der Wasserstand hat sich infolge allerorts niedergegangener Gewitterregen auf dem Niveau der Vorwoche gehalten. Die Frachten für Güter sowohl als für Kohlen blieben im Grossen und Ganzen unverändert. Die Nachfrage nach Kohlenräumen ist noch schwach, die an sich niedrige Fracht für diesen Artikel konnte sich daher nicht aufbessern, obwohl Kahnraum nicht etwa übermässig angeboten wird.

Bericht des Norddeutschen Lloyd. „Werra" 8. Juni 7 Abds. Reise von Neapel über Gibraltar nach Newyork fortges. „Bamberg" 9. Juni Vorm. Reise von Colombo nach Suez fortges.

Bericht der Hamburg-Amerikalinie. Pretoria, 9. Juni 5 Nm. v. Newyork über Plymouth u. Cherbourg n. Hamburg abgeg. — Hispania, 9. Juni 4 Nm. v. Newyork über Kopenhagen n. Stettin abgeg. — Lady Armstrong, v. Newyork n. Stettin, 9. Juni 7 Morg. in Kopenhagen angekomm. — Georgia, 10. Juni 5 Nm. in Newyork angek. — Hercynia v. Hamburg über Havre n. Westindien 9. Juni 11 Mrgs. in Antwerpen angek. — Cheruskia v. Hamburg n. Westindien 10. Juni 5 Mrgs. Dover passirt. — Galicia v. St. Thomas über Havre n. Hamburg 10. Juni 1 Mrgs. Lizard passirt. Helvetia 9. Juni v. St. Thomas über Havre n. Hamburg abgeg. — Adria v. Hamburg n. Philadelphia 10. Juni 5 Mrgs. Dover passirt. — Frisia v. Hamburg n. Montreal 10. Juni 2 Nm. Dover passirt. — Suevia und Andalusia 9. Juni v. Singapore n. Suez abgeg. — Bosnia 9. Juni v. Baltimore n. Hamburg abgeg. — Eva 9. Juni in Port Said angek. Sambia 10. Juni v. Tsintau n. Yokohama abgeg. Alesia v. Hamburg n. Ostasien 10. Juni 6 Nm. Dover passirt. Assyria und Valesia 10. Juni in Hamburg angek. Sibiria v. Ostasien n. Hamburg 9. Juni 9 Mrgs. in Havre angek.

FAMILIEN-NACHRICHTEN

(aus anderen Zeitungen).

Geburten: Ein **Sohn:** Hrn. Alex Flechtig (Köln). Hrn. Amtsgerichtsrath Viëtor (Soltau). Hrn. Leutnant Poleck (Lissa i. Posen). Hrn. Paul Wehsemann (Berlin). Hrn. Rechtsanwalt Dr. jur. Gustav Mancke (Leipzig). — Eine **Tochter:** Hrn. Karl Hammerstein (Merscheid). Hrn. Justus Bock (Hannover). Hrn. Dr. R. Brüggemann (Magdeburg). Hrn. Professor Dr. R. Abegg (Breslau). Hrn. Ernst Sterbert (Berlin). Hrn. August Schulz (Dresden).

Verlobungen: Frl. Lieschen Wolff mit Hrn. Jakob Witzkirchen (Köln-Lindenthal). Frl. Luise Selter mit Hrn. August Gericke (Altena i. W.—Köln). Frl. Grete Geyling mit Hrn. Anton Kreuzberg (Wien Köln). Frl. Tilli Andree mit Hrn. Leutnant Frank v. Schoeler (Hannover—Rendsburg). Frl. Olga Zabel mit Hrn. Paul Evert (Berlin). Frl. Antonie Wachtel mit Hrn. Fritz Schäfer (Berlin). Frl. Sofie Sänger mit Hrn. Kaufmann Alfred Scherk (Leipzig-R.—Aachen).

Verehelichungen: Hr. Apotheker Emil v. d. Driesch mit Frl. Auguste Kaumanns (Erkelenz Brohl a. Rhein). Hr. Alfred van Perlstein mit Frl. Alice Kaul (Köln). Hr. Rudolf Hofmann mit Frl. Therese Schrötter (Köln). Hrn. Gerichtsassessor Dr. Otto Hilgers mit Frl. Emma Schmitz (Köln). Hr. Wilhelm Wenghöfer mit Frl. Helene Voigtländer (Magdeburg). Hr. Regierungsbaumeister Otto Oppermann mit Frl. Anna Heine (Bromberg).

Sterbefälle: Hr. Kaufmann F. v. Deylen (Visselhövede). Hr. Julius Hauptner (Berlin). Hr. Reinhold Hoppe (Berlin). Hr. Rentier Albert Schleiff (Liebenwalde). Frau Marie Galow geb. Jacoby (Berlin). Frau Henriette Kretschmer geb. Linsener (Berlin).

Hotel „Der Reichshof"
Berlin, Wilhelmstrasse 71a
neben der Englischen Botschaft, dicht an Unter den Linden.
Allen Anforderungen der Neuzeit entsprechend. †
Zimmer von 3 Mk. an. Pensionsbedingungen.

Köstliche Gerichte.
So manche Hausfrau bereitet mühelos viele köstliche Gerichte von Brown u. Polsons Mondamin. Bei geringer Mehrausgabe lassen sich leicht in kurzer Zeit Mondamin-Flammris, -Puddings, -Milch- und Eierspeisen, -Aufläufe, -Desserts schnell zurichten. Brown u. Polsons Mondamin, mit Milch gekocht, wird der leichten Verdaulichkeit wegen von Aerzten für Kinder und junge Mütter gern empfohlen. Mondamin ist überall käuflich in Packeten à 30 und 15 Pf. Brown u. Polsons neue Recepte sind als ein Büchlein bei deutlicher Adresse Berlin C. 2 kostenlos zu haben.

Guber Quelle
Wirksamstes Eisen-Arsen-Wasser gegen Blutarmuth, Frauenkrankheiten, Nerven- und Hautkrankheiten etc.
Zu haben in allen Mineralwasserhandlungen, Apotheken und Droguerien.*

Jllodin
Zum Zähnereinigen und zu Mundspülungen unübertroffen. Mk. 1,25 pr. Flasche. Von lieblichem Geschmack — für Monate ausreichend. *

PAUL MÜLLER CIVIL-INGENIEUR u. PATENTANWALT. PATENTE BERLIN N.W. LUISENSTR. 18. BROSCHÜRE GRATIS.

BRÜHL'S neueste REISE-HANDARBEITEN sind Leipzigerstr. 109 und Tauenzienstr. 16 ausgestellt. •

Gicht! Was sagt der Arzt? — Nach Bad Salzschlirf! Salzschlirfer Bonifacius! †

Sarg's Kalodont
Ueberall zu haben.
Anerkannt bestes Zahnputzmittel. •

Verantwortlich für den politischen Theil: Dr. jur. E. Grüttefien; für den Handelstheil: J. Wiener; für Lokales, Vermischtes und Gerichtszeitung: K. Keller; für das Feuilleton: Fritz Engel; für den übrigen redaktionellen Theil: K. Günther; für die Inserate: O. Gießmann. Druck und Verlag von Rudolf Mosse. Sämmtlich in Berlin.

Reise-Taschen von kaffeebraunem Rindleder, mit solidem Schloß und Lederfutter, in 5 Größen, von Mk. 12.— an.

Moritz Mädler,

Berlin, Leipzigerstr. 101/2
(Equitable).
Höchste Auszeichnung Leipzig 1897
Königlich Sächsische Staatsmedaille.

Reise-Necessaire mit nur brauchbaren Gegenständen in reicher Auswahl von Mk. 7.— an.

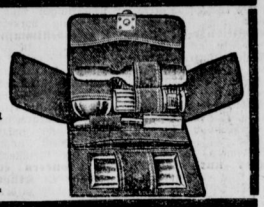

Unübertroffen ist bis jetzt das **J. Wickersheimer'sche** antiseptische **Mundwasser**
Zu beziehen durch alle besseren Drogerie- und Parfümerie-Geschäfte, in Originalflaschen à 1.00 Mk. *

Reklame-Zahnstocher
mit Firmadruck, Anempfehlungen ꝛc. auf feinstem Alpenholz empfiehlt diese wirksamste aller Reklamen zu Spottpreisen die **Gottscheer Hausindustrie** in **Laibach** (Oesterreich).

Transmission,
Wellen, Riemenscheiben, Lager, Lagerböcke ꝛc. in allen Dimensionen, neu und gebraucht, stets vorräthig, offerirt billigst
A. Magnus, R. d. Stadtbahn, Bogen 137. *

Geldschränke
mit undurchbohrbaren Panzerplatten und preisgekrönt. Patentverschluss D. R. P. 45782 Garantie auf 10 Jahre *

Max Hellwig
BERLIN, N.
Anklamerstr. 45.
Lieferant königlicher & städtischer Behörden.
Gegründet 1869.

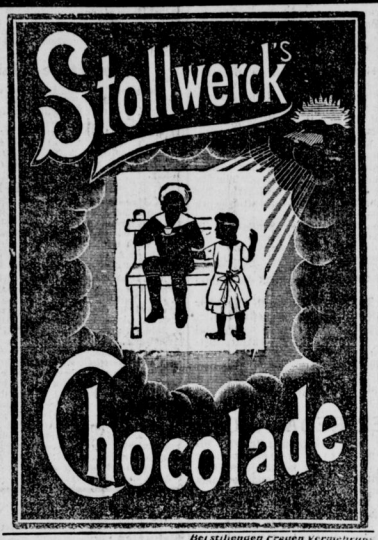

Bei stillenden Frauen Vermehrung und Verbesserung der Milch; dementsprechend schnellere Gewichtszunahme der Säuglinge

Nährstoff Heyden
(Hergestellt aus Hühnereiern)
Bestes Verdauungsmittel
Stark appetitanregend und kräftigend. *Erhältlich in Apotheken und Drogerien überall.*

Bekanntmachung
betreffend
M. 1000000 4proz. Anleihescheine der Residenzstadt Eisenach
— verstärkte Tilgung und Gesammtkündigung bis 1909 ausgeschlossen. —

Von der laut Ortsstatut vom 23. Februar 1899 beschlossenen und landesherrlich genehmigten
Vierten Anleihe der Grossherzogl. Residenzstadt Eisenach
im Betrage von M. 2000000
giebt die Stadtgemeinde Eisenach zur Beschaffung von Geldmitteln zum Bau eines Schulgebäudes, Ankauf von Grundstücken u. s. w.
M. 1000000 in 4proz. Schuldverschreibungen
aus, welche über M. 2000, 1000, 500 und 200 und auf den Inhaber lauten.

Das Ortsstatut vom 23. Februar 1899, welches auf den Schuldverschreibungen vollinhaltlich abgedruckt ist, hat für die gesammte Anleihe, von welcher bereits im Jahre 1899 M. 500,000 begeben sind, eine Verzinsung von 3½ pCt. vorgesehen; für den jetzt auszugebenden Theil ist mit landesherrlicher Genehmigung der Zinsfuss auf 4 pCt. erhöht worden.

Die Schuld wird innerhalb der Jahre 1902 bis 1945 nach dem auf den Schuldverschreibungen abgedruckten Tilgungsplane durch freihändigen Ankauf oder durch Verloosung getilgt. Dem Tilgungsplan ist eine Tilgung von 1 pCt. des Kapitals unter Zuwachs der ersparten 3½proz. Zinsen zu Grunde gelegt. Verstärkte Tilgung und Gesammtkündigung ist zulässig, **aber durch Beschluss des Gemeinderaths für vorbezeichnete M. 1,000,000 4proz. Schuldverschreibungen bis Ende des Jahres 1909 ausgeschlossen.**

Die zur Rückzahlung am 31. Dezember ausgeloosten und gekündigten Anleihescheine und die am 30. Juni und 31. Dezember fälligen Zinsscheine werden in Berlin, Hannover, Gotha und Eisenach kostenfrei eingelöst.

Die Zulassung der 4proz. Anleihescheine zum Handel an der Berliner Börse wird beantragt werden.

Die Zeichnung findet am
Freitag, den 15. Juni 1900,
während der üblichen Geschäftsstunden bei folgenden Firmen statt:

in **Berlin**	bei der	**Deutschen Genossenschafts-Bank von Soergel, Parrisius & Co.,**
„ „	„ dem	**Bankhause C. Schlesinger-Trier & Co., Commanditgesellschaft auf Aktien,**
„ **Frankfurt a. M.**	„ der	**Deutschen Genossenschafts-Bank von Soergel, Parrisius & Co., Commandite Frankfurt a. M.,**
„ **Hannover**	„ dem	**Bankhause Ephraim Meyer & Sohn,**
„ **Eisenach**	„ „	**Vorschuss-Verein zu Eisenach,**
„ **Gotha**	„ „	**Bankhause Gebr. Goldschmidt,**
„ **Erfurt**	„ der	**Erfurter Bank, Pinckert, Blanchart & Co.,**
„ **Halle a. S.**	„ dem	**Halleschen Bank-Verein von Kulisch, Kaempf & Co.,**
„ „	„ „	**Bankhause Hermann Arnhold & Co., Bank-Commandit-Gesellschaft.**

Die Zeichnung beträgt **98.30** bei Verrechnung der Stückzinsen bis zum Abnahmetage; die Hälfte des Schlussnotenstempels trägt der Zeichner.

Die Zeichnungsstellen sind berechtigt, bei der Zeichnung eine Caution von 5% in baar oder marktgängigen Effekten zu fordern und die Höhe der Zutheilungen nach ihrem Ermessen zu bestimmen.

Die Abnahme der Stücke hat in der Zeit vom 23. Juni bis 7. Juli cr. zu geschehen.

Berlin, Hannover, Eisenach, Gotha im Juni 1900.

Deutsche Genossenschafts-Bank von Soergel, Parrisius & Co.
C. Schlesinger-Trier & Co. Commandit-Gesellschaft auf Aktien.
Ephraim Meyer & Sohn. Vorschuss-Verein zu Eisenach.
Gebr. Goldschmidt.

Eine große Auswahl starker belgischer und dänischer Arbeitspferde, sowie holsteiner Wagen-Pferde halte unter Garantie zu soliden Preisen zum Verkauf.
Max Michaelis, Pferdehandlung, Berlin NO., Greifswalderstr. 212 213. Telephon Amt 7, 2127.

Neuen, hochf. engl. **Matjeshering** empfing und versendet in Postfoll. unt. Nachn. **Hugo Ziegenbein, Stettin.** †

Feinsten neuen **Castlebay-Matjeshering,** reifen, fetten Fisch, off. in Fass. à ca. 20 u. 10 Stück, sup. Qual. mit 5 M. exclu. 3 M., prima Qual. mit 3½ M. exclu. 2¼ M. franco gegen Nachn.
Richard Albrecht, Stettin, Versandgeschäft. *

Bechstein-Flügel, prachtvoll, kreuzsaitig, billig abzugeben **Kuhe,** Lützowufer 1.7.

Verlangen Sie gratis u. franko meinen illustr. Hauptkatal. über
Fahrräder
u. Fahrradartikel u. Sie werd. sich überzeug., dass ich b. bester Qualität, unt. 1jähr. Garant., am billigst. bin. — Wiederverk. ges.
Deutsche Fahrrad-Industrie, Richard Driessen, Hannover, Brüderstr. 4.

Neuen engl. Matjeshering,
dickfleischig und fettriefend, offerirt mit M. 3.00, feinste Qual. mit M. 4.00 per Postfächchen frco. unt. Nachnahme
Max Becker Nachf., Carl Hübner, Stettin.
Herings-Handlung en gros. §

Weibl. Schönheiten!
30 Billtbilder geg. M. 1.— Bstm. **Verlag Friedel, Berlin C. 19.** *

Gardinen
Neuheiten. Secessions- u. Jugend-Styl ca. 250 Muster Katalog 456 Abb. franco Reste von 2 bis 6 Fenster spottbillig:
Emil Lefèvre, Berlin S. * Oranienstr. 158.

Im In- und Auslande gesetzlich geschützte hohle, verzinnte und daher nicht rostende
Gardinenstangen
mit Oese
in allen vorkommenden Stärken und Längen, bedeutend leichter, stabiler und nicht theurer wie massive (bedeutende Frachtersparnis) fabricirt

Kronprinz-Act.-Ges. Immigrath bei Düsseldorf.

Pianoforte-
Fabrik **L. Herrmann & Co., Berlin,** Neue Promenade Nr. 5, empfiehlt ihre Pianinos in kreuzsaitiger Eisenkonstruktion, höchster Tonfülle und fester Stimmung. Versand frei, mehrwöchentliche Probe, gegen baar oder Raten von 15 M. monatlich an ohne Anzahlung. Preisverzeichniss franco. †

Fort mit allen Stiefelbürsten
Fort mit der Wichse!
die ges. gesch. Neuheit
Zauber-stab
macht das Stiefelputzen zum Kinderspiel. Der **Zauberstab putzt** in 1 Minute 1 Paar Stiefel **blitzblank,** schwarz, gelb, braun etc. **An den so verzauberten Stiefeln haftet absolut kein Strassenschmutz, so dass man stets blankes Schuhzeug hat!** Das Leder wird **unverwüstlich haltbar, geschmeidig** und **wasserdicht.** Zauberstab, jahrelang **brauchbar** 1 Mk. franko.
T. R. Heffers, Cosmet. Laborator. **Berlin,** Reichenbergerstr. 55. *

Deinhard Cabinet
Feinste Champagner-Art
Schaumweinkellerei
DEINHARD & Co, COBLENZ
gegründet 1794.
Ferner empfohlen:
Rothlack Extra und Victoria-Secl
Zu haben in den Weinhandlungen.
Zweiggeschäft:
Berlin, Taubenstrasse 20.
Vertreter: **O. Kalisch.** *

Elektrizitäts-Aktiengesellschaft vorm. Schuckert & Co., Nürnberg.

Wir laden hiermit die Aktionäre unserer Gesellschaft zur
ordentlichen Generalversammlung,
welche **Montag, den 9. Juli, Vormittags 9½ Uhr** in unserem Geschäftslokale in Nürnberg stattfinden wird, ergebenst ein.

Die Tagesordnung umfasst folgende Gegenstände:
1. Geschäftsbericht des Vorstandes sowie Vorlage der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung.
2. Bericht des Aufsichtsrathes über die Prüfung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Vorschläge zur Gewinn-Vertheilung.
3. Beschluss über die Genehmigung der Bilanz und die Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrathes sowie über die Vertheilung des Reingewinnes.
4. Neu- und Zuwahl von Mitgliedern des Aufsichtsrathes.

Der Geschäftsbericht nebst Gewinn- und Verlustrechnung liegt vom Montag, den 25. Juni ab in unserem Geschäftslokal zur Einsicht der Aktionäre auf.

Gemäss § 17 des Gesellschaftsvertrages sind in der Generalversammlung diejenigen Aktionäre stimmberechtigt, welche ihre Aktien spätestens 5 Tage vorher
bei der **Gesellschaft selbst,**
„ „ **Commerz- und Disconto-Bank** in **Hamburg, Frankfurt a. M.** oder **Berlin,**
„ „ **Bayerischen Vereinsbank** in **München,**
„ „ **Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank** in **München,**
„ dem **A. Schaaffhausen'schen Bankverein** in **Köln** oder **Berlin,**
„ den Herren **W. H. Ladenburg & Söhne** in **Mannheim,**
„ Herrn **E. Ladenburg** in **Frankfurt a. M.,**
„ den Herren **von der Heydt-Kersten & Söhne** in **Elberfeld** oder
„ Herrn **Anton Kohn** in **München**
hinterlegt und bis zum Versammlungstage belassen haben.

Der Beifügung von Dividendenscheinen und Anweisungen bedarf es nicht.

Die Hinterlegung eines Depotscheines der Reichsbank oder der kgl. Hauptbank Nürnberg hat dieselbe Wirkung, wie die der Aktien selbst.

Nürnberg, den 11. Juni 1900.

Der Vorstand.

Petrolodeur.
Erprobtes, sicheres Mittel gegen Haarschwund, Schuppenbildung und die Krankheiten des Haarbodens.
Erregt u. befördert frische Haarbildung
in auffallender Weise. Dargestellt aus enthaarten und entgasten (geruchlosen) Petroleum (D. R. P. a.), feinstes Parfüm. Wirkt belebend und nervenstärkend.
Flacons zu M. 2.50, M. 1.50 und M. 1.—.
Chemische Fabrik Lienzing u. Chemiker, Post Gaggstadt (Bayern).
1788. Wiederverkäufer entsprechenden Rabatt. *

PATENT-BUREAU
J. Brandt & G. W. v. Nawrocki, Berlin, W. Friedrichstr. 78.*

Künstlerwalzen,
nur laute, tadellose Originale. Stück 1.50. Dutzend 12 Mark. **Adler-Phonographen-Compagnie, Berlin, Friedrichstr. 198.** *

Besondere Gelegenheit für die Reise!
Tailor-made Costumes 40—180 M., jetzt 15—75 M. Costumes-Röcke 9—36 M., jetzt 3.50—20 M.
Atelier für Tailor-made Costumes, Taubenstr. 21 I. *

PARIS
Hervorragende Neuheit
Wichtig für jeden Parisbesucher.

GENSEL PARIS
Studien und Eindrücke
mit 15 Vollbildern und zahlreichen geistvollen Skizzen des Malers
Alfred Sohn-Rethel
Handliches Octav-Format
Preis 4 Mk., brosch. 5 Mk., eleg. geb. mit Goldschnitt.

LEIPZIG
Dieterichsche Verlagsbuchhandlung Theodor Weicher.
Vorrätig in jeder besseren Buchhandlung des In- und Auslandes.